

BERICHT ÜBER DIE KONFERENZ DER DELEGATIONSCHEFS AM 27. OKTOBER 1950

- 1.- Absatz I des Dokuments Nr. 11⁺ wird vorbehaltlich der Änderung von b) gebilligt, das wie folgt lauten muss :
"b) Dass diese niedrigen Preise nicht nur irgendwelche besonderen Transaktionen von rein lokalem oder lediglich zeitweiligem Charakter berühren und nicht zur Folge haben, dass die gleichen Unternehmen ebenso erhöhte Preise an einer anderen Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt zur Anwendung bringen oder dass die Preise in ihrer Gesamtheit während einer anderen Periode ebenso erhöht werden."
- 2.- Absatz II wird genehmigt, wobei "zu niedrige Löhne" durch "anormal niedrige Löhne" ersetzt wird.
- 3.- Absatz III wird gebilligt.
- 4.- Absatz IV wird gebilligt unter der Voraussetzung, dass der erste Satz mit "auf dem gesamten gemeinsamen Märkte..." beginnt und dass der letzte Satz: "es schliesst nicht mehr aus ..." entfällt.
- 5.- Die Definitionen des Absatz V werden vorbehaltlich der nachstehenden Ergänzung angenommen:
"Strenggenommen sind die Preise ab Werk, ab Verlassen der Fabrik oder ab Schacht zu berechnen, aber in weiterem Sinne sind unter diesem Ausdruck auch Preise ab Mittelpunkt eines Reviers oder eines Produktionsgebiets oder eines nahegelegenen Abfertigungszentrums zu verstehen.

Die Preise ab Frachtgrundlage selbst können in doppeltem Sinne aufgefasst werden: Eine Preisbestimmung nach einem an einem zentralen Punkt des Gebiets oder an einem in der Nähe des Produktionsortes gelegenen Verkehrsknotenpunkt festgesetzten Preis, zu welchem die Transportkosten noch hinzukommen; oder aber die einem Unternehmen einer Zone gebotene Möglichkeit, zu einem Preis am Empfangsort zu verkaufen, der nach dem Preis an einem zentralen Punkt einer anderen Zone zuzüglich der Transportkosten kalkuliert ist."

+ Chef/P/11

- 6.- Von Anfang an gelten die augenblicklich angewendeten Methoden der Preisbestimmung, d. h. die Preise sind grundsätzlich Preise ab Werk für Kohle und Preise ab Frachtgrundlage für Stahl.
- 7.- Wenn das Recht, zum Preis ab Frachtgrundlage eines anderen Unternehmens zu verkaufen, zu Störungen führt, muss die Hohe Behörde eingreifen und zwar indem sie :
- a) entweder eine Empfehlung an die Unternehmen richtet, wenn die Preise zu hoch oder zu niedrig sind im Vergleich zu den in dem Memorandum über die Preise ausgesprochenen Grundsätzen. Im Falle der Nichtbefolgung der Empfehlung setzt die Hohe Behörde den Preis fest, zu welchem das Unternehmen verkaufen muss;
 - b) oder indem sie zeitweilig das Recht eines Unternehmens zu einer anderen Frachtgrundlage als der seinigen zu verkaufen, beschränkt.
- (Die italienische Delegation behält sich eine Stellungnahme vor).
- 8.- Die Hohe Behörde hat das Recht, die Regeln der Preisbestimmung im Einvernehmen mit dem Ministerrat, der mit Mehrheitsbeschluss entscheidet, zu ändern.
- (Die italienische Delegation behält sich eine Stellungnahme vor).
- 9.- Seite 5, in der zweiten Zeile ist hinzuzusetzen: "Braunkohlenbriketts".
- 10.- Absatz VI wird vorbehaltlich der folgenden Abänderung des letzten Abschnitts gebilligt:
- "Die Hohe Behörde hat das Recht festzusetzen..... Beratungen. Sie übt dieses Recht gemäss den sich für sie aus Absatz I ergebenden Verpflichtungen aus."
- 11.- Soweit erforderlich und zeitweilig kann die Hohe Behörde örtliche Kompensationsstellen genehmigen und überwachen, um die erforderlichen Grenzbetriebe aufrechtzuerhalten und zwar unter Erzielung der niedrigstmöglichen Preise. Zwischen verschiedenen Revieren oder Gebieten kann die Hohe Behörde nur im Einverständnis mit dem Ministerrat derartige Stellen errichten oder genehmigen.
- 12.- Absatz VII Seite 7 wird von "bei Stahl (Unterabsatz 4)" an gebilligt vorbehaltlich der Bestimmung :

a) dass diese Bestimmungen nur bei einer offensichtlichen Krise Anwendung finden dürfen;

b) dass die eingegangenen Beträge Betriebszweckerstattet werden, die eine unter dem genehmigten Satz liegende Betriebsausnutzung haben;

c) dass diese Bestimmungen den Bericht Nr. 7 vervollständigen.

13.- Die zweite Zeile des Absatz VIII fällt fort. Was den ersten Absatz anbelangt, so beruht die Exportpreispolitik auf dem Grundsatz, dass die Preise für den Export sowohl für die Käufer als auch für die Produzenten in angemessenen Grenzen zu halten sind.